

# Jahressonderzahlung bei Kündigung?

**Beitrag von „meyereggars“ vom 29. Juli 2019 16:00**

Hallo Ihr Lieben.

Ich werde zum Oktober /November aus dem Lehrerberuf aussteigen und eine neue Arbeitsstelle antreten.

Gerne würde ich erfahren ob jemand genauer Bescheid weiss, wie es sich mit einer anteiligen Jahressonderzahlung verhält, da dies bei einem Umzug/Neustart natürlich eine super Finanzspritze wäre und mir sehr gelegen käme.

Dazu habe ich folgende Informationen gefunden:

[https://www.haufe.de/oeffentlicher-...150\\_427064.html](https://www.haufe.de/oeffentlicher-...150_427064.html)

Jeder Beschäftigte, **der am 1. 12. eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes steht**, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Dabei kommt es nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. 12 an. Wenn also das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ruht, z. B. wegen Elternzeit, berührt das den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht und ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht. **Wenn das Arbeitsverhältnis aber vor dem 1.12. beendet wurde, bekommt der Beschäftigte keine Jahressonderzahlung**

<https://www.hensche.de/Weihnachtsgeld...2.html#tocitem1>

Beim Weihnachtsgeld gibt es oft Streit über die **zeitanteilige Zahlungspflicht des Arbeitgebers**, wenn der Arbeitnehmer vor einem bestimmten Stichtag aufgrund einer Kündigung ausscheidet, weil sich der Zweck des Weihnachtsgeldes oft nicht klar den o.g. beiden Zwecken zuordnen lässt. Vielmehr hat der Anspruch auf ein Weihnachtsgeld meistens "Mischcharakter", d.h. das Weihnachtsgeld soll sowohl die erbrachte Arbeitsleistung bezahlen als auch die Betriebstreue des Arbeitnehmers anerkennen.

Bereits vor knapp zwei Jahren hat das BAG unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer entschieden, dass Gratifikationen mit Mischcharakter, d.h. Sonderzahlungen, die zumindest **auch** eine Bezahlung der erbrachten Arbeitsleistung sein sollen, in den AGB des Arbeitgebers nicht davon abhängig gemacht werden können, dass das Arbeitsverhältnis zu einem im Folgejahr liegenden Stichtag noch besteht oder gar un gekündigt besteht (BAG, Urteil vom 18.01.2012, 10 AZR 612/10).

Also laut Tarifvertrag muss man am 1.12 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die untere Quelle zeigt jedoch ein Urteil auf in dem diese Stichtagregelung nicht greift.  
Hat jemand evtl schon ähnliches erlebt oder hat da genauere Informationen und würde die mit mir teilen?

liebe Grüße

Nachtrag  
hier auch noch ein Urteil:

<https://www.rechtslupe.de/arbeitsrecht/s...chtsgeld-372828>

---

### **Beitrag von „Diokeles“ vom 29. Juli 2019 16:52**

Da ich schon mal zu einem ähnlichen Zeitpunkt gekündigt habe, kann ich dir sagen, dass die Jahressonderzahlung futsch ist, wenn du zum 30.11.2019 kündigst. Hat mir damals auch sehr weh getan, ich hatte nur zum Ende Oktober meine damalige Vertretungsstelle gekündigt.....

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 29. Juli 2019 17:13**

Der TV-L kennt kein Weihnachtsgeld sondern eine Jahressonderzahlung und ist ein Tarifvertrag.  
Die Jahressonderzahlung hat zudem keinen Mischcharakter.

Daher sind die o.g. Urteile nicht auf TV-L beschäftigte anwendbar.

Bitte die Urteile **komplett** durchlesen und keine Äpfel mit Birnen vergleichen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 29. Juli 2019 18:03**

**Zitat von meyereggers**

Also laut Tarifvertrag muss man am 1.12 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die untere Quelle zeigt jedoch ein Urteil auf in dem diese Stichtagregelung nicht greift. Hat jemand evtl schon ähnliches erlebt oder hat da genauere Informationen und würde die mit mir teilen?

---

Ich kann dir sagen, dass ich bis 30.11. und dann wieder ab 7.12. beschäftigt war und selbst das reichte, dass ich keine Jahressonderzahlung erhalten habe.

Die anteilige Jahressonderzahlung wird nur wirksam bei mehreren einzelnen Verträgen, da musste man dann die Monate mit Zahlungen addieren und nicht nur das letzte Arbeitsverhältnis nehmen, wie Berlin es versucht hat.

---

### **Beitrag von „Das Pangolin“ vom 29. Juli 2019 23:00**

Ich meine, dass ich in dem Jahr, in dem ich als Lehrer anfing, diese "Jahressonderzahlung" an meiner damaligen Schule anteilig bekam.

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 30. Juli 2019 00:14**

#### Zitat von Tayfun Pempelfort

Ich meine, dass ich in dem Jahr, in dem ich als Lehrer anfing, diese "Jahressonderzahlung" an meiner damaligen Schule anteilig bekam.

---

Bestand das Beschäftigungsverhältnis zum 01.12?

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 30. Juli 2019 08:21**

#### Zitat von calmac

Bestand das Beschäftigungsverhältnis zum 01.12?

---

Genau das ist die einzige und entscheidende Frage und klar, dann bekommst du sie eben nur für jeden Monat, wo du Zahlungen erhalten hast.

---

### **Beitrag von „Der Germanist“ vom 30. Juli 2019 14:53**

meyereggers stammt ja aus Bochum. Zumindest für Beamte in NRW gibt es seit 2017 keine Sonderzahlung mehr, die ist auf die einzelnen Monate aufgeschlagen worden. Evt ist das bei Tarifbeschäftigten auch der Fall!? Dann hätte sich die Frage nach dem Kündigungsdatum eh geklärt.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 30. Juli 2019 15:02**

#### Zitat von Der Germanist

meyereggers stammt ja aus Bochum. Zumindest für Beamte in NRW gibt es seit 2017 keine Sonderzahlung mehr, die ist auf die einzelnen Monate aufgeschlagen worden. Evt ist das bei Tarifbeschäftigten auch der Fall!? Dann hätte sich die Frage nach dem Kündigungsdatum eh geklärt.

---

Da auch in NRW die Angestellten nach dem TVL bezahlt werden, gelten die o.g. Regelungen.

---

### **Beitrag von „Das Pangolin“ vom 30. Juli 2019 23:30**

Calmac, du meinst, ob es vor dem 01.12. eingegangen wurde? Ja.

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 30. Juli 2019 23:52**

Nein. Ich fragte, wie oben geschrieben, ob das Arbeitsverhältnis am 01.12 bestand.

Wenn ja, dann ist es klar, weshalb die Jahressonderzahlung anteilig bezahlt wurde.

Auf die Ursprungsfrage des TE zurückzukehren, die Antwort hierauf befindet sich in Post [3](#).

---

### **Beitrag von „Das Pangolin“ vom 2. August 2019 22:35**

#### Zitat von calmac

Nein. Ich fragte, wie oben geschrieben, ob das Arbeitsverhältnis am 01.12 bestand.

Wenn ja, dann ist es klar, weshalb die Jahressonderzahlung anteilig bezahlt wurde.

Auf die Ursprungsfrage des TE zurückzukehren, die Antwort hierauf befindet sich in Post [3](#).

Warum nein? Wenn es vor dem 01.12. eingegangen wurde, dann ... ok, es hätte auch vor dem 01.12. wieder gekündigt werden/sein können. Also vor dem 01.12. eingegangen und am 01.12. noch bestehend. 